

Dirk Enzmann

Die Verbreitung von körperlicher Elterngewalt und Misshandlung im internationalen Vergleich: Ergebnisse der dritten International Self-Report Delinquency (ISRD-3) Studie

Zusammenfassung

Zahlreiche Studien haben die langfristigen negativen Folgen körperlicher Bestrafung durch Eltern und elterlicher Misshandlung für die Delinquenz und das Problemverhalten im späteren Leben nachgewiesen. Beginnend mit der Gesetzgebung in Schweden im Jahr 1979 wird in einer zunehmenden Anzahl von europäischen Ländern (und darüber hinaus) körperliche Züchtigung durch Eltern verboten. Nach einem kurzen Überblick über Studien, die die negativen Folgen körperlicher Bestrafung und Misshandlung aufgezeigt haben, wird anhand der Daten der dritten International Self-Report Delinquency (ISRD-3) Studie ($n = 69,985$), die in größeren Städten in 30 Ländern Amerikas, Asiens und Europas durchgeführt wurde, die Verbreitung von Elterngewalt bei 12- bis 16-jährigen Schülerinnen und Schülern beschrieben und zwischen den Ländern verglichen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Verbreitung elterlicher Gewalt im Zusammenhang mit dem Verbot körperlicher Bestrafung steht. Des Weiteren unterschieden sich die Prävalenzraten anhand des Niveaus von "Human Development" (einem Index von Einkommen, Gesundheit und Bildung) auf der Ebene der Länder sowie anhand des individuellen Migrationshintergrunds der Befragten.

Stichworte: Elterngewalt, körperliche Bestrafung, Gesetzgebung, vergleichende Kriminologie, ISRD

International Comparison of the Prevalence of Corporal Punishment and Parental Maltreatment: Results of the 3rd International Self-Report Delinquency (ISRD-3) Study

Abstract

Corporal punishment by parents and parental maltreatment are known to be important predictors of delinquency and problem behavior in later life. In a growing number of countries, starting in Sweden in 1979 and spreading over Europe and beyond, the

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-4-456

use of corporal punishment by parents is banned by law. After a short review of studies showing negative consequences of corporal punishment and maltreatment, based on data of the third international self-report delinquency study (ISRD-3) conducted in larger cities of 30 American, Asian, and European countries ($n = 69,985$) parental violence as experienced by 12 to 16 year old students is compared between nations and cultures. Results show that parental violence experienced by students differs depending on the legal protection of children from corporal punishment. Additionally, rates differ by the level of human development (an index of income, health, and education) on the country level as well as the individual migration background of the respondents.

Keywords: parental violence, corporal punishment, legislation, comparative criminology, ISRD

Einleitung

Seit knapp 40 Jahren gilt in Schweden ein explizites Verbot von physischer (und psychischer) Gewalt in der Erziehung: "Das Kind darf weder einer körperlichen Bestrafung noch einer sonstigen herabsetzenden Behandlung ausgesetzt werden."¹ Damit setzte die schwedische Regierung als erste Regierung weltweit einen Standard, der seinerzeit als revolutionär galt. Seit 1989 haben Kinder nach Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf gewaltfreie Erziehung; mittlerweile verbieten 22 der 28 EU-Staaten die Anwendung körperlicher Gewalt in der Erziehung vollständig.

In Deutschland lautet seit § 1631 Abs. 2 BGB eine entsprechende Vorschrift mit Inkrafttreten am 8.11.2000: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“² (siehe auch Balloff, 2018, 317-325)

Die sechs Ausnahmen sind Belgien, Frankreich, Italien, die Slowakei, Tschechien und das Vereinigte Königreich. Weltweit haben bislang 54 Staaten ein vollständiges Verbot körperlicher Bestrafung gesetzlich festgeschrieben (vgl. *Abbildung 1*).³ Es fällt auf, dass auch viele Entwicklungs- oder Schwellenländer hierzu gehören, nicht jedoch (außer den genannten sechs EU-Staaten) wichtige moderne Industriestaaten wie Australien, Japan, Kanada, Südkorea oder die USA.

- 1 Schwedisches Elterngesetz 1979, Kapitel 6, § 3 Abs. 2 (zitiert nach BT Drucksache 12/6343, S. 6). In der aktuellen Fassung von 1983 lautet das Gesetz: "Kinder haben einen Anspruch auf Betreuung, Sicherheit und gute Erziehung. Kinder sollen mit Achtung für ihre Person und Individualität behandelt werden und dürfen keiner körperlichen Bestrafung oder demütigenden Behandlung ausgesetzt werden." (Elterngesetz Kapitel 6, § 1, Ü.d.V.).
- 2 Fassung aufgrund des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 02.11.2000 (BGBl. IS. 1479), in Kraft getreten am 08.11.2000.
- 3 56 weitere Staaten sind auf dem Weg, die Gesetzgebung für ein vollständiges Verbot von körperlicher Gewalt in der Erziehung zu reformieren; hierzu und zur aktuellen Entwicklung siehe die *Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children* (<https://endcorporal-punishment.org/>).

Langfristige Folgen körperlicher Bestrafung durch Eltern und globale Trends

Zahlreiche Studien zeigen an, dass körperliche Gewalt in der Erziehung langfristig negative Folgen für die Entwicklung der Kinder in unterschiedlichen Bereichen hat (Fang et al., 2012; Ferguson, 2013; Gilbert et al., 2009, Malinosky-Rummell & Hansen, 1993), unter anderem für die kognitive Entwicklung (Kendall-Tackett & Eckenrode, 1996), Konfliktkompetenz und Gewalteinstellungen (Enzmann & Wetzels, 2001), emotionale Stabilität und die Interaktion mit anderen (Malinosky-Rummell & Hansen, 1993), Gesundheit, emotionales Wohlbefinden und Risikoverhalten (Aquilino & Supple, 2001; Widom, Dumont & Czaja, 2007), ökonomischen Erfolg (Currie & Widom, 2010) sowie für antisoziales und kriminelles Verhalten (Fang & Corso, 2007; Nix et al., 1999; Widom & Maxfield, 2001; Elgar et al., 2018). Eine jüngere Meta-Analyse von 111 Studien zu den Effekten körperlicher Bestrafung durch Eltern und der schwereren Form der körperlichen Misshandlung (die oft eine Eskalation der körperlichen Züchtigung darstellt) konnte negative Effekte in 13 von 17 Bereichen feststellen (mittlere Effektgröße $d = 0.33$, 95%-CI = $0.29-0.38$) (Gershoff & Grogan-Kaylor, 2016). In einer Teilgruppe von 10 Studien, in denen Daten sowohl für leichte als auch für schwere Formen elterlicher Gewalt verfügbar waren, betrug die Effektgröße der einfachen körperlichen Gewalt zwei Drittel des mittleren Effekts körperlicher Misshandlung. Dies zeigt, dass selbst die sozial eher akzeptierten leichten Formen körperlicher Züchtigung substantielle negative Folgen haben können, auch wenn die Effekte physischer Misshandlung erwartungsgemäß ausgeprägter sind.

Das zunehmende Wissen über die negativen Folgen körperlicher Bestrafung hat mit dazu beigetragen, dass in mehr und mehr Ländern physische Gewalt als Mittel der Erziehung auch im Elternhaus gesetzlich verboten worden ist (siehe auch *Abbildung 1*). Dieser internationale Trend in der Gesetzgebung geht mit einer zunehmenden sozialen Ablehnung und einem Rückgang von körperlicher Bestrafung einher (Bussmann, Erthal & Schroth, 2008). Auch wenn es (wie in der genannten Studie) plausible Hinweise für eine positive Wirkung der Gesetzgebung gibt, ist es schwierig, eindeutig einen Kausalzusammenhang nachzuweisen (für Versuche bezüglich der Entwicklung in Schweden siehe Durrant & Janson, 2005). So ging schon dem Verbot in Schweden im Jahr 1979 eine intensive Diskussion der Folgen von Elterngewalt und ein Rückgang der Toleranz für Gewalt in der Erziehung voraus (Janson, Langberg, & Svensson, 2010; Gilbert et al., 2009). Erschwerend kommt hinzu, dass das zunehmende Bewusstsein der negativen Langzeitfolgen körperlicher Bestrafung und eine damit einhergehende Sensibilität für die Probleme körperlicher Misshandlung sehr wahrscheinlich dazu beitragen, dass mehr Fälle den offiziellen Instanzen gemeldet und von ihnen registriert werden. Dadurch wird es schwierig, einen Rückgang von elterlicher Gewalt und Misshandlung als Folge der Gesetzgebung tatsächlich nachzuweisen (Gilbert et al., 2012).

Weltweite Entwicklung des Verbots körperlicher Züchtigung durch Eltern bis 2018

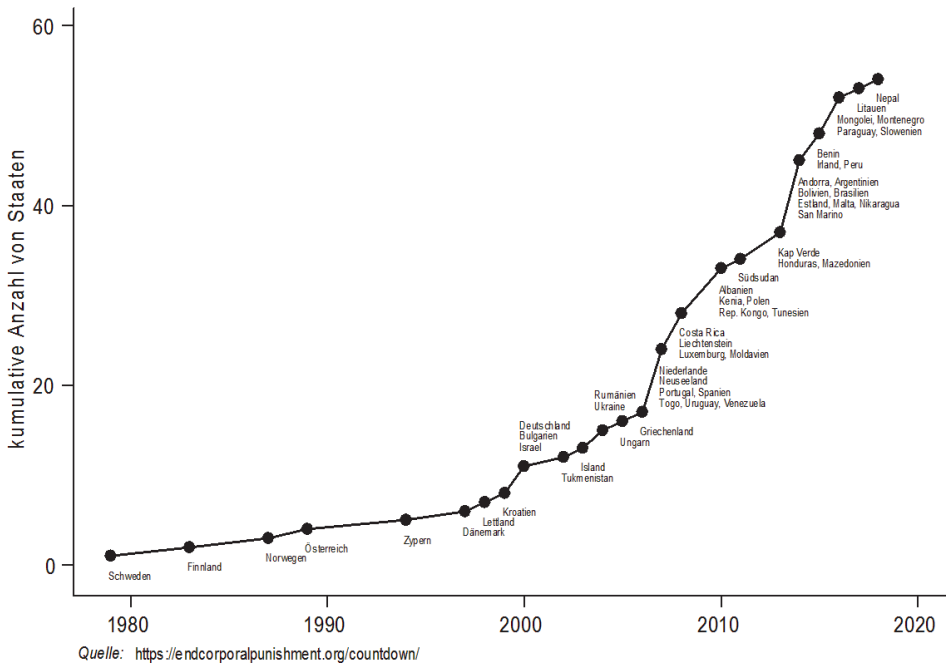


Abbildung 1: Weltweite Entwicklung des Verbots körperlicher Züchtigung durch Eltern bis 2018

Der Rückgang der Akzeptanz (und des Gebrauchs) körperlicher Bestrafung durch Eltern steht im Zusammenhang mit einem in den letzten Jahrhunderten beobachtbaren generellen, weltweiten Rückgang von elterlicher Gewalt (Eisner, 2014; Pinker, 2011). Wahrscheinliche Gründe für diese Entwicklung sind auf der Makroebene die Entwicklung von Staaten mit einem Monopol zur Anwendung von Gewalt (Elias, 1997), die Evolution von Kriminaljustizsystemen mit der Kompetenz für Bestrafung und zur Regulation von Konflikten (Eisner, Murray, Ribeaud, Averdijk & van Gelder, 2017), zunehmende Bildung in der Bevölkerung, eine allgemeine Verbesserung des Lebensstandards und eine "Ausweitung des Kreises der Empathie" (Pinker, 2011).

Die Verbreitung von Elterngewalt im internationalen Vergleich

Gegenstand dieses Beitrags sind nicht die negativen Folgen von körperlicher Gewalt in der Erziehung, hierzu wird auf die oben genannte, umfangreiche Literatur verwiesen. Stattdessen soll anhand der jüngsten internationalen Studie zu selbstberichteter Delinquenz Jugendlicher (International Self-Report Delinquency Study, ISRD-3) die Verbreitung elterlicher Gewalt in ausgewählten Städten europäischer Staaten (und darüber

hinaus) im Dunkelfeld, also anhand von Selbstberichten der befragten Jugendlichen beschrieben werden. Dabei werden deutliche Unterschiede im Ausmaß körperlicher Züchtigung und Misshandlung durch Eltern sichtbar, die sodann im Zusammenhang mit Wohlstand (bzw. Armut) auf dem Makroniveau der Länder sowie mit der Gesetzgebung zum Verbot körperlicher Gewalt in der Erziehung diskutiert werden.

Die Daten stammen aus der dritten internationalen Studie zu selbstberichteter Delinquenz (ISRD-3). In dieser Studie wurden zwischen 2012 und 2017 ca. 12- bis 16-jährige Schülerinnen und Schüler (1. bis 99. Perzentil, Durchschnittsalter 13.8 Jahre) der 7. bis 9. Jahrgangsstufe zu Viktimisierungserfahrungen und selbstberichteter Delinquenz befragt. Zentral zielt die Studie darauf ab, verschiedene kriminologische Theorien im internationalen Kontext zu prüfen und (soweit möglich) zu integrieren. In den meisten der teilnehmenden Länder wurden Jugendliche in Stichproben von Schulklassen repräsentativ für zwei mittelgroße bis große Städte befragt (in einigen Ländern national repräsentativ). Die Befragung wurde in den Schulen und soweit wie möglich mittels computergestützter Online-Befragung durchgeführt (zu genaueren Details siehe Enzmann et al., 2018). Der hier verwendete ISRD-Datensatz umfasst Daten aus 89 Städten oder Regionen aus 30 Ländern mit einer Gesamtstichprobengröße von 69,985 Befragten.⁴ Die Rücklaufquoten im Hinblick auf die erreichten Schulen reichen von 19 bis 100 % und bezogen auf die Jugendlichen in den befragten Klassen von 52 bis 100 %.⁵ Zu beachten ist, dass es sich hier (bis auf wenige Ausnahmen) nicht um national repräsentative Stichproben handelt, sondern um Daten, die repräsentativ für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Jahrgangsstufen derjenigen Städte oder Regionen sind, aus denen die Stichproben von Schulklassen gezogen wurden. Häufig handelt es sich dabei um größere Städte der jeweiligen Länder, was insgesamt bedeutet, dass Jugendliche aus ländlichen Regionen hier unterrepräsentiert sind.

Im Folgenden wird zwischen "körperlicher Bestrafung" durch Eltern und elterlicher "Misshandlung" unterschieden. Körperliche Bestrafung umfasst leichtere Formen elterlicher Gewalt wie z.B. eine Ohrfeige.⁶ Im englischen Sprachraum wird diese Form der Gewalt als "corporal punishment" bezeichnet, was "spanking" einschließt (Gershoff, 2010, S. 33f.) Dem gegenüber werden schwerere Formen der Gewalt wie z.B. das Schlagen mit der Faust oder mit Gegenständen als Misshandlung bezeichnet.⁷ Die Antworten auf beide Fragen des ISRD-3-Fragebogens erlauben, Prävalenzraten (Opferra-

4 Von 68,313 Befragten liegen Angaben zu aktuell erfahrener körperlicher Bestrafung durch Eltern vor, von 68,917 zu elterlicher Misshandlung (zur Definition s.u.).

5 Eine geringe Rücklaufquote bedeutet nicht notwendig eine mangelnde Repräsentativität der Daten, siehe Pickett (2017).

6 Die Frage lautete: "Ist es vorgekommen, dass deine Mutter oder dein Vater (oder Stiefmutter oder Stiefvater) dich geschlagen, gehrfeigt oder gestoßen haben? (Bitte nenne auch Vorfälle, wo das eine Strafe für etwas war, das du getan hast) [Wenn ja:] Wie oft ist dir das in den letzten 12 Monaten passiert?" (ISRD3 Working Group, 2013 – angelehnt an Straus & Douglas, 2004, Item 9) Im Folgenden wird dies als "körperliche Bestrafung" bezeichnet, auch wenn die Gewalt aus anderen als aus Gründen einer Bestrafung erfolgt sein könnte.

7 Die Definition entspricht der Definition des "Center for Disease Control and Prevention", einer Bundesbehörde der USA (Leeb, Paulozzi, Melanson, Simon & Arias, 2008, S. 14; siehe

ten) für die Lebenszeit und für das letzte Jahr sowie Inzidenzraten (durchschnittliche Häufigkeiten) des letzten Jahres zu konstruieren.

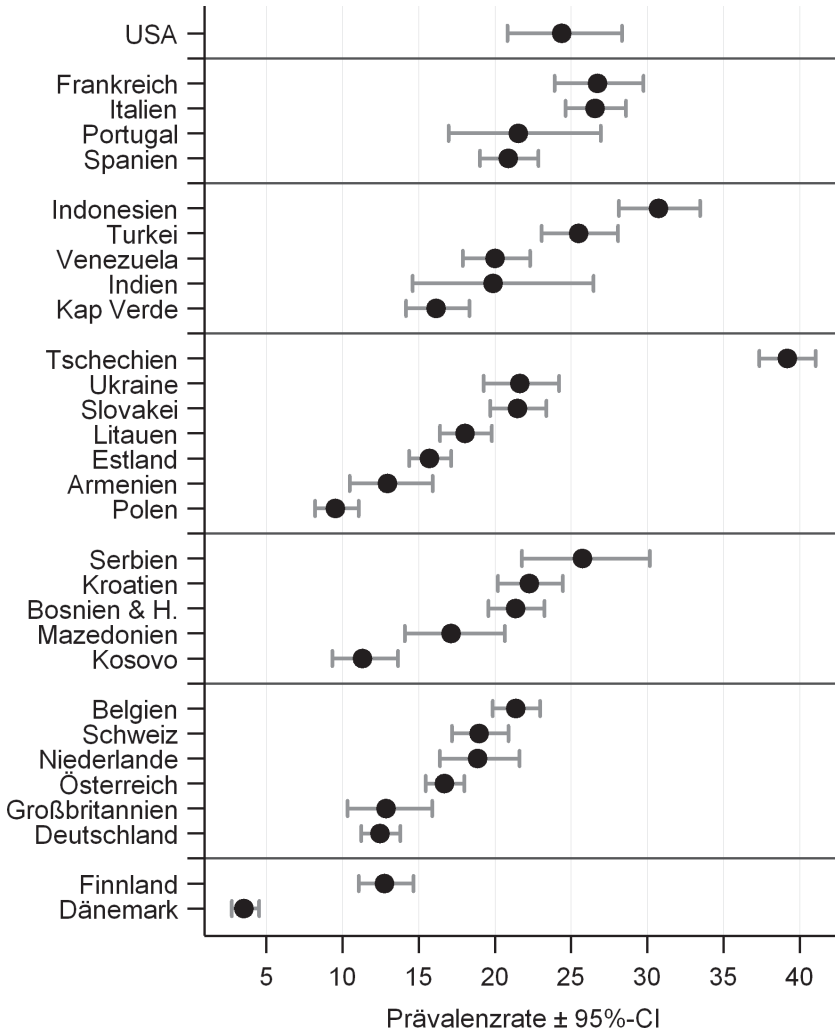


Abbildung 2: Prävalenz körperlicher Bestrafung durch Eltern (letzte 12 Monate)

auch Gilbert et al., 2009, S. 69) und erlaubt eine Vergleichbarkeit der Befunde mit denen anderer Studien. Die Formulierung im Fragebogen lautete: "Ist es vorgekommen, dass deine Mutter oder dein Vater (oder Stiefmutter oder Stiefvater) dich mit einem Gegenstand oder der Faust geschlagen, mit dem Fuß getreten oder zusammengeschlagen haben? (Bitte nenne auch Vorfälle, wo das eine Strafe für etwas war, das du getan hast) [Wenn ja:] Wie oft ist dir das in den letzten 12 Monaten passiert?" (ISR3 Working Group, 2013 – angelehnt an Straus & Douglas, 2004, Item 11.).

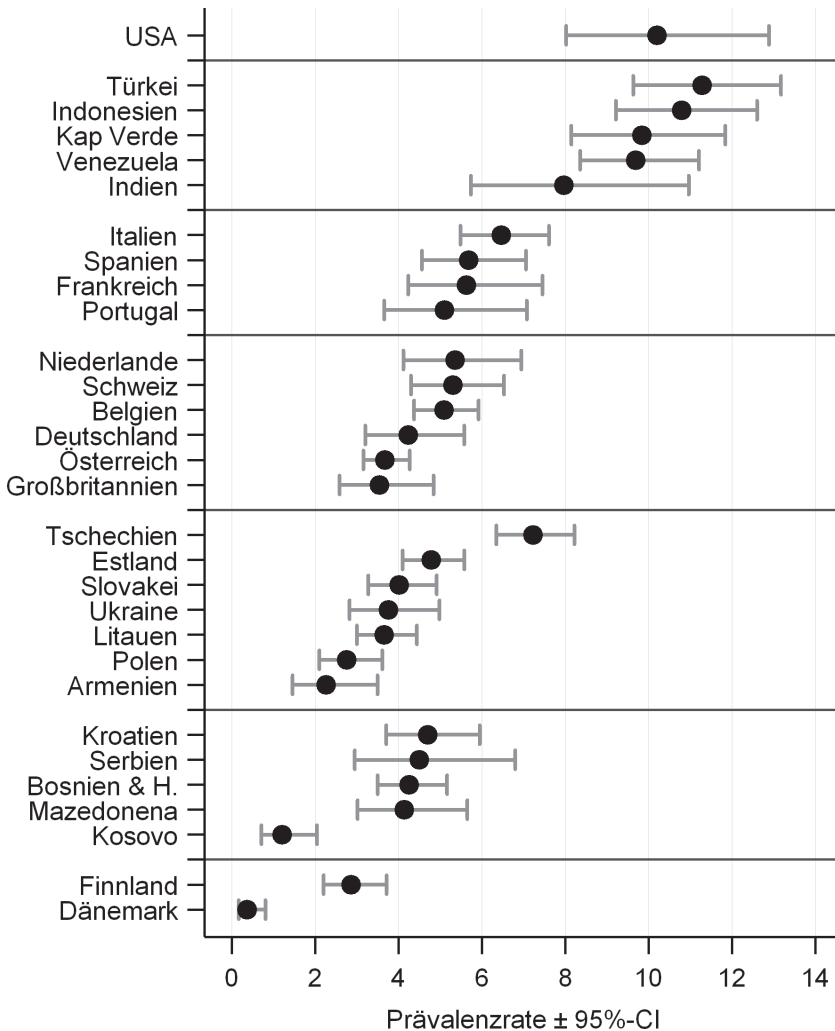


Abbildung 3: Prävalenz elterlicher Misshandlung (letzte 12 Monate)

Abbildung 2 und Abbildung 3 zeigen pro Land den Anteil der Jugendlichen, die berichtet haben, dass mindestens ein Elternteil ihnen gegenüber körperliche Gewalt angewandt hat (Jahresprävalenzraten), entweder in der Form (einfacher) körperlicher Bestrafung oder in Form von Misshandlung.⁸ Die Länder sind dabei in sieben Cluster

8 In allen Analysen werden Populationsgewichte (soweit vorhanden) und robuste Standardfehler benutzt, die die Clustering der Befragten in Schulklassen berücksichtigen. Wenn die Fehlerbalken von zwei 95%-Konfidenzintervallen (CI) sich um nicht mehr als eine halbe durchschnittliche Armlänge überlappen, kann der Unterschied der Punktschätzer (z.B. von Präva-

gruppiert: (1) Nordeuropa (Dänemark, Finnland), (2) Westeuropa (Belgien, Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Schweiz), (3) Südeuropa (Frankreich, Italien, Portugal, Spanien), (4) post-sozialistische Länder (Armenien, Estland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ukraine), (5) Balkan (Bosnien u. Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Kroatien, Serbien), (6) nicht-europäische Länder (Indien⁹, Indonesien, Kap Verde, Venezuela) und (7) die USA. Die Länder sind zunächst anhand der Rangreihe der durchschnittlichen Prävalenzrate pro Cluster¹⁰ und dann – innerhalb der Cluster – anhand der Prävalenzrate der einzelnen Länder sortiert.

Die Gesamtprävalenzrate für körperliche Bestrafung durch Eltern beträgt 19.5 % (95 %-CI 19.0 – 20.1) und reicht von 3.5 % in Dänemark bis 39.2 % in Tschechien. Die Raten für elterliche Misshandlung sind mit durchschnittlich 5.3 % (95 %-CI 5.1 – 5.6) deutlich niedriger, sie reichen von 0.4 % in Dänemark bis 11.3 % in der Türkei (die scheinbar breiteren 95 %-CI in *Abbildung 3* sind durch die größere Dehnung der x-Achse bedingt). Die Daten zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern und den Länderclustern: In den nordeuropäischen Ländern ist der Anteil von Opfern elterlicher Gewalt am geringsten (körperliche Bestrafung: 8.1 % (95 %-CI: 7.0 – 9.4), Misshandlung: 1.6 % (95 %-CI: 1.2 – 2.1)), am höchsten ist er in den USA (körperliche Bestrafung: 24.4 % (95 %-CI: 20.8 – 28.3), Misshandlung: 10.2 % (95 %-CI: 8.0 – 12.9)) gefolgt von den Mittelmeerländern (körperliche Bestrafung: 23.9 % (95 %-CI: 22.4 – 25.5)) oder den nicht-europäischen Ländern (Misshandlung: 9.9% (95 %-CI: 9.1 – 10.8)).

Hier und im Folgenden werden die Prävalenzraten der letzten 12 Monate betrachtet – zum einen, weil es um die Beschreibung der aktuellen Situation der Jugendlichen geht, zum anderen, weil die Altersspanne zwischen den jüngeren und älteren Befragten mit vier Jahren verhältnismäßig groß ist und die dargestellten Prävalenzraten die Erfahrungen aller Befragten ähnlich gut beschreiben sollen. Es ist allerdings wichtig, festzustellen, dass die Lebenszeitprävalenzraten um mehr als 40 % höher sind: Die Lebenszeitprävalenz für körperliche Bestrafung insgesamt beträgt 27.3 % (95 %-CI: 26.6 – 27.9) und reicht von 13.9 % (95 %-CI: 12.1 – 15.8) in Dänemark bis 48.9 % (95 %-CI: 47.0 – 50.9) in Tschechien, während die Lebenszeitprävalenz für Misshandlung insgesamt 7.7 % (95 %-CI: 7.4 – 8.0) beträgt und von 1.7 % (95 %-CI: 1.1 – 2.6) im Kosovo bis 14.9 % in der Türkei (95 %-CI: 12.8 – 17.3) und in Venezuela (95 %-CI: 13.5 – 16.5) reicht. In der deutschen Stichprobe ist die Relation zwischen der Lebenszeitprävalenz und der Prävalenzrate des letzten Jahres sogar noch größer: Während die Jahresprävalenzrate für körperliche Bestrafung 12.4 % (95 %-CI: 11.2 – 13.8) beträgt, ist die Lebenszeitprävalenz mit 20.7 % (95 %-CI: 18.7 – 23.0) etwa zwei Drittel höher, bei der Misshandlungsrate (letztes Jahr: 4.2 % (95 %-CI: 3.2 – 5.6); Lebenszeit: 6.1 %

lenzraten) als auf dem 5 %-Niveau signifikant bezeichnet werden (siehe Cumming & Finch, 2005). Das gilt allerdings nur für einfache Vergleiche, nicht für multiple Vergleiche und nicht für korrelierte Daten wie gemachte Daten oder Wiederholungsmessungen.

9 Nur 8. und 9. Jahrgangsstufe.

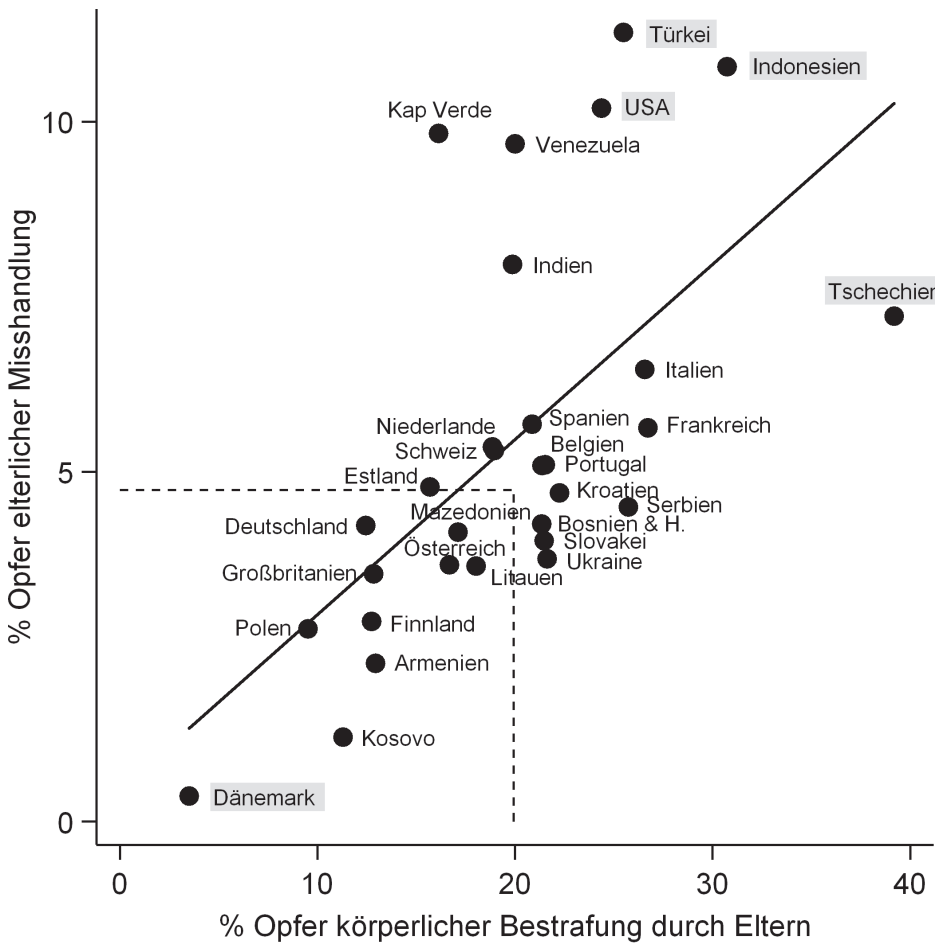
10 In die Durchschnittswerte der Cluster gehen die Länder unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl jeweils mit dem gleichen Gewicht ein, gleiches gilt für die Gesamtprävalenzraten.

(95 %-CI: 4.9 – 7.5)) beträgt der Unterschied 44 %. Die deutlich höheren Lebenszeitprävalenzraten korrespondieren mit dem Befund von Längsschnittdaten, die zeigen, dass allgemein der Anteil von Kindern, die Opfer elterlicher Gewalt werden, mit dem Alter abnimmt (Halpenny, Nixon & Watson, 2009).

Abbildung 4 zeigt den Zusammenhang zwischen körperlicher Bestrafung und Misshandlung. Die Korrelation auf der Ebene der Länder ist mit $r = .63$ ($p < .001$, $n = 30$) verhältnismäßig hoch. Dabei zeigt sich, dass Dänemark die geringste Rate von Opfern körperlicher Bestrafung und Misshandlung aufweist, während beide Raten in Tschechien, Indonesien, der Türkei und den USA deutlich erhöht sind. In diesen Ländern ist körperliche Bestrafung durch Eltern noch immer gestattet. Bezüglich der Situation in Tschechien ist die Feststellung des Europarats anlässlich eines UPR-Berichts (Universal Periodic Review of the United Nations' Human Rights Council) bemerkenswert: "Government rejected 2012 UPR recommendations to prohibit and has repeatedly stated that law adequately protects children from 'inappropriate' punishment" (Council of Europe, 2015).

Die zehn Länder unterhalb und links der gestrichelten Linie in *Abbildung 4* sind solche, in denen die Prävalenzraten für *beide* Formen elterlicher Gewalt (für körperliche Bestrafung *und* für Misshandlung) geringer sind als der jeweilige Median. Von diesen Ländern haben sechs (Finnland, Österreich, Dänemark, Deutschland, Polen und Litauen) zwischen 1983 und 2017 ein vollständiges Verbot elterlicher Bestrafung erlassen. Dass aber ein Verbot alleine noch nicht ausreicht, um Verhaltensänderungen auf breiter Ebene zu bewirken, wurde schon in einer Studie von Bussmann und Mitarbeitern (Bussmann et al., 2008) festgestellt und wird auch hier sichtbar: So sind die Raten elterlicher Gewalt in Österreich, das schon 1989 ein Verbot elterlicher Züchtigung erlassen hat, deutlich höher als in Dänemark, wo ein Verbot erst 1997 in Kraft trat. Eine Erklärung für diesen Unterschied könnte sein, dass in Österreich das Verbot nicht von einer breit angelegten Informationskampagne begleitet wurde (Bussmann et al., 2008) – im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern, in denen die Öffentlichkeit und speziell Eltern seit dem Verbot bis heute auf mehreren Ebenen und mit großem Aufwand über die Problematik körperlicher Züchtigung und über entsprechende Alternativen der Erziehung informiert werden und Unterstützungssysteme für Kinder und Eltern implementiert sind (siehe Ångman & Gustafsson, 2011).

Während die Korrelation zwischen körperlicher Bestrafung und Misshandlung auf Makroebene nahelegt, dass ihnen gemeinsame Ursachen zu Grunde liegen, ist es eine offene Frage, ob beide Formen des Gewaltverhaltens kausal verbunden sind – z.B. indem körperliche Züchtigung überhandnimmt und in Misshandlung übergeht, weil einfache Schläge nicht den gewünschten Erfolg haben. Von Befürwortern milder Formen körperlicher Bestrafung wird angeführt, dass es sich bei denen, die schwerere Formen anwenden, um andere Personen handelt (Baumrind, Larzelere & Cowan, 2002). Auch wird argumentiert, dass der Zusammenhang zwischen der Schwere körperlicher Bestrafung und ihrer Wirksamkeit kurvilinear (nicht linear) sei (vergleichbar der Dosis-Effekt-Relation bei medizinischer Behandlung): Während mildere Formen elterlicher Gewalt eine positive Wirkung hätten, wären bei massiveren Formen negative Folgen



$$r = .626, p < .001$$

Abbildung 4: Elterliche Misshandlungsraten und Prävalenz körperlicher Bestrafung (letzte 12 Monate)

zu erwarten (siehe Larzelere, Gunnoe, Robert & Ferguson, 2017 sowie Gegenargumente in Holden, Grogan-Kaylor, Durrant & Gershoff, 2017). Eine Meta-Analyse von Studien, in denen einfache körperliche Bestrafung (spanking) und physische Misshandlung in den gleichen Stichproben untersucht wurden, fand für beide Formen elterlicher Gewalt ähnliche Effekte, auch wenn die Auswirkungen von Misshandlung stärker waren (Gershoff & Grogan-Kaylor, 2016).

Der Zusammenhang von "Human Development", des Verbots körperlicher Bestrafung durch Eltern und berichteter Elterngewalt

Ein Vergleich der Prävalenzraten körperlicher Bestrafung und elterlicher Misshandlung zeigt weltweit große kulturelle Unterschiede in der Akzeptanz physischer Gewalt in der Erziehung. Die Annahme ist plausibel, dass der allgemein beobachtbare Rückgang von Gewalt mit einer Erhöhung des Lebensstandards, der Verbreitung der Idee universeller Menschenrechte und mit zunehmender Bildung einhergeht (Pinker, 2011). Dem entsprechend wäre zu erwarten, dass das Ausmaß von "Human Development" auf der Makroebene von Staaten negativ mit dem Ausmaß von elterlicher Gewalt assoziiert ist.

Der Human Development Index (HDI) ist ein moderner Armutsindikator auf der Ebene von Staaten, der eine Kombination von Einkommen pro Kopf, Lebenserwartung bei Geburt und dem Anteil von Personen mit höherer Bildung darstellt (Sen & Anand, 1994). *Abbildung 5* zeigt den Zusammenhang des HDI (United Nations Development Programme, 2015) mit der Prävalenzrate elterlicher Misshandlung. Entgegen den Erwartungen ist die durchschnittliche Prävalenzrate auf der Ebene der Länder nicht systematisch mit der Höhe des HDI assoziiert – die Spearman Rang-Korrelation ist nur schwach negativ und nicht signifikant ($\rho = -.22$; $p = .253$, $n = 28$). Eine genauere Betrachtung des Streudiagramms zeigt zwei Gruppen von Ländern und zwei Ausreißer: Eine Gruppe überwiegend nicht-europäischer Staaten mit einem niedrigen HDI und einer hohen Prävalenzrate elterlicher Misshandlung (Türkei, Indonesien, Kap Verde, Venezuela und Indien), eine Gruppe europäischer Staaten mit einem höheren HDI und einem mittlerem Anteil von Opfern elterlicher Misshandlung, die USA mit einem hohen HDI und einer sehr hohen Misshandlungsrate sowie Dänemark mit einem hohen HDI und einer sehr niedrigen Misshandlungsrate. Allerdings sind die hier betrachteten Länder hinsichtlich des kulturellen Hintergrundes ihrer Population nicht homogen. Insbesondere in den nord-, west- und südeuropäischen Ländern leben größere Gruppen von ethnischen Minderheiten mit einem Migrationshintergrund aus Ländern mit einem niedrigeren HDI.¹¹

Ein logistisches Mehrebenenmodell, mit dem die individuelle Erfahrung elterlicher Misshandlung anhand des Migrationsstatus (einheimisch vs. Migranten der 1. oder 2. Generation) zusammen mit dem HDI¹² auf der Ebene des Landes sowie des staatlichen Verbots von körperlicher Bestrafung durch Eltern vorhergesagt wird, zeigt die höchste Prävalenzrate unter Migranten der 1. Generation, gefolgt von Migranten der zweiten Generation, während Einheimische (oder Migranten der 3. und weiterer Generationen)

- 11 In den USA wird auf Grund einer langen Geschichte rassistischer Segregation ein Minderheitenstatus weniger anhand des Migrationsstatus, sondern stärker anhand einer rassistischen Einteilung zugeschrieben.
- 12 Die Werte des HDI wurden am Gesamtmittelwert zentriert und durch zwei Standardabweichungen dividiert, um die Größe der Odds-Ratio den Effekten der dichotomen Variablen des Migrationsstatus und des Elterngewaltverbots vergleichbar zu machen (siehe Gelman, 2008).

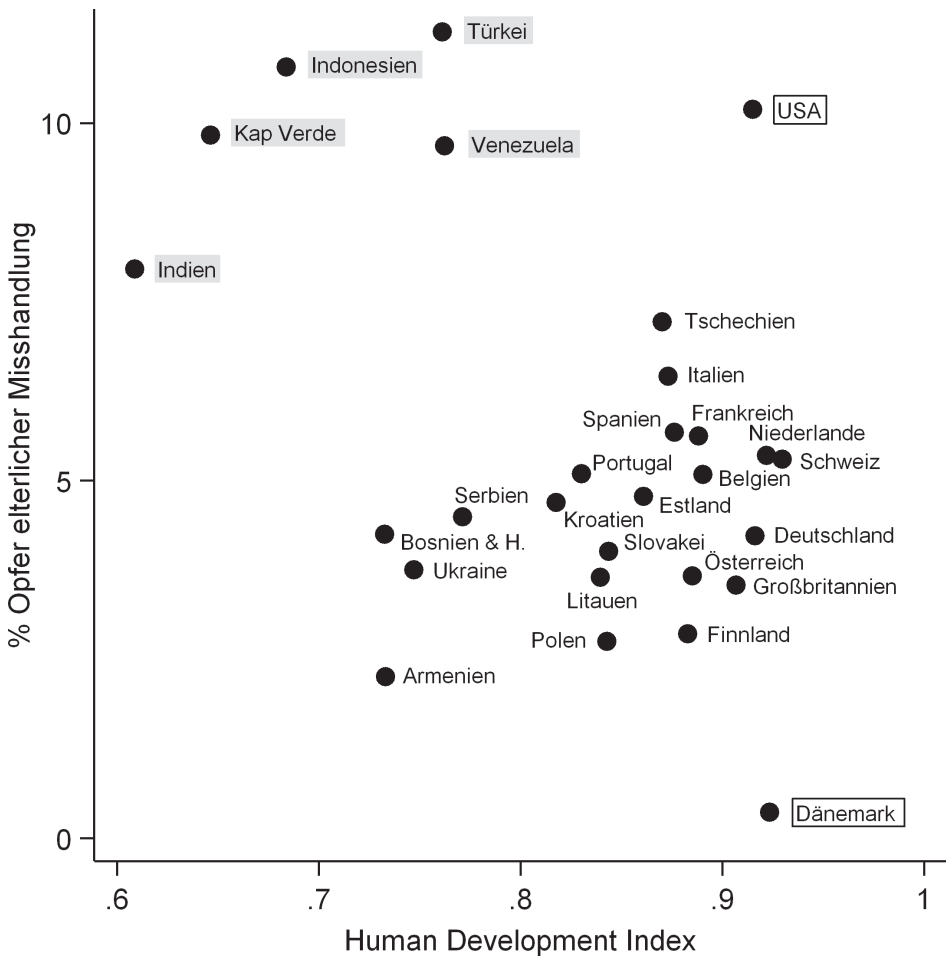


Abbildung 5: Elterliche Misshandlungsraten (letzte 12 Monate) und Human Development Index

die niedrigste Rate von Opfern elterlicher Misshandlung aufweisen (Tabelle 1). Verglichen mit einheimischen Jugendlichen ist die Rate von Misshandlungsopfern unter Migranten der 1. Generation um 4.8 Prozentpunkte erhöht, während die Rate unter Migranten der 2. Generation "nur" um 2.5 Prozentpunkte erhöht ist – was darauf hindeutet, dass sich der Erziehungsstil in Familien mit Migrationshintergrund langsam dem Erziehungsstil von einheimischen Familien annähert (der Unterschied zwischen Migranten der 1. und Migranten der 2. Generation ist statistisch signifikant: $z = -4.24$, $p < .001$).

Tabelle 1: Logistisches Mehrebenenmodell zur Vorhersage elterlicher Misshandlung (letztes Jahr) durch Migrationsstatus, Human Development Index (HDI) und das Verbot körperlicher Züchtigung durch Eltern

	Odds Ratio	Std. Err.	z	p	95%-CI
<i>feste Effekte</i>					
Migrationshintergrund (Basis: einheimisch)					
2. Generation	1.68	0.181	4.82	<.001	1.36 – 2.07
1. Generation	2.36	0.292	6.92	<.001	1.85 – 3.00
HDI	0.58	0.116	-2.71	.007	0.39 – 0.86
Elterngewalt verboten	0.72	0.143	-1.64	.101	0.49 – 1.07
<i>Zufallseffekte</i>					
Varianz (Länder)	0.278	0.137			0.106 – 0.731
Varianz (Klassen)	0.217	0.026			0.172 – 0.274

Anmerkung: 28 Länder, 3,768 Schulklassen, $n = 66,469$; robuste Standardfehler; HDI zentriert und dividiert durch 2 Standardabweichungen

Des Weiteren ist bemerkenswert, dass nach statistischer Kontrolle des Migrationsstatus der Effekt des HDI wie ursprünglich erwartet substantiell negativ und statistisch signifikant ist: Wenn der HDI um zwei Standardabweichungen höher ist, ist das Verhältnis von Opfern zu Nichtopfern elterlicher Misshandlung fast halbiert. Ausgedrückt in Prozenten ist die vorhergesagte Misshandlungsrate bei einer Erhöhung des HDI um zwei Standardabweichungen etwa 2.3 Prozentpunkte niedriger (die Mehrebenenanalyse erlaubt es, die Gewalt reduzierende Wirkung des HDI auf der individuellen Ebene der Befragten zu interpretieren).

Der Befund, dass die Rate elterlicher Misshandlung (und körperlicher Bestrafung) bei Jugendlichen in der Türkei deutlich erhöht ist (*Abbildung 3*), weist darauf hin, dass in westeuropäischen Ländern wie Deutschland oder den Niederlanden, in denen Zuwanderer aus der Türkei einen großen Anteil an Mitbürgern mit Migrationsstatus haben, die höhere Belastung durch elterliche Gewalt unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund nicht (nur) durch die aktuelle (häufig prekärere) soziale Lage in den Einwanderungsländern bedingt ist, sondern schon in den Ursprungsländern vorzufinden ist. Dies zeigt auch eine Analyse der ISRD-3 Daten zu der Fragestellung, ob eher der kulturelle Hintergrund des Herkunftslandes oder die soziale Lage im Einwanderungsland für die beobachtbare höhere Belastung durch elterliche Gewalt bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund verantwortlich ist: Demnach finden sich sowohl Belege für die Importthese als auch für die Deprivationsthese (Enzmann & Kammigan, 2018). Denkbar ist, dass Deprivationserfahrungen im Einwanderungsland eine Anpassung an

einen weniger gewaltförmigen Erziehungsstil, der im beschriebenen Regressionsmodell im Vergleich von Migranten der 1. und 2. Generation erkennbar ist, hemmen und zur Aufrechterhaltung des kulturellen Prägung des Ursprungslandes beitragen.

Weitere Analysen haben gezeigt, dass – anders als in Europa – in den USA ein Migrationshintergrund nicht mit einer erhöhten Rate elterlicher Gewalt assoziiert ist (Enzmann & Kammigan, 2018).¹³ Statt dessen scheint dort die rassische Zugehörigkeit eine wesentlicher Risikofaktor zu sein: In den Familien von Schwarzen und Hispanics sind die Raten elterlicher Misshandlung deutlich erhöht (dabei spielen Unterschiede im Alkohol- und Drogenkonsum der Eltern eine bedeutsame Rolle), während sie in Familien von Weißen (einschließlich Migranten) den Raten des westeuropäischen Länderclusters ähnlich sind. Auch dieser Befund verweist auf die große Bedeutung von mit Deprivationserfahrungen und Segregation verbundenen kulturellen Traditionen für die Erklärung von elterlicher Gewalt.

Schließlich wird in dem in *Tabelle 1* dargestellten Regressionsmodell auch der Effekt des Verbots körperlicher Züchtigung im Elternhaus auf die Prävalenzrate elterlicher Misshandlung geprüft. Dabei zeigt sich, dass zwar die Misshandlungsrate nach statistischer Kontrolle des individuellen Migrationsstatus und des HDI auf der Makroebene in Ländern mit einem Verbot körperlicher Züchtigung tendenziell geringer ist als in Ländern ohne ein solches Verbot, dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant. Der vergleichsweise geringe Effekt könnte unter anderem daran liegen, dass in einigen Ländern das Verbot erst wenige Jahre alt ist: Nur in Finnland, Österreich, Dänemark und Deutschland bestand das Verbot körperlicher Bestrafung in dem Referenzjahr der Befragung schon seit 14 Jahren (dem Durchschnittsalter der Befragten) oder länger. Vergleicht man diese vier Länder mit den übrigen Ländern im Rahmen eines analogen Regressionsmodells, ist der Effekt mit einer Odds-Ratio von 0.46 (95 %-CI: 0.19 – 1.08) zwar deutlich größer, aber dennoch nicht statistisch signifikant ($z = -1.78$, $p = .074$).

Hinsichtlich der einfacheren Form der körperlichen Bestrafung findet sich jedoch ein größerer und statistisch signifikanter Effekt: Die in *Tabelle 2* darstellten Ergebnisse zeigen, dass in Ländern mit einem Verbot körperlicher Züchtigung nach statistischer Kontrolle von individuellem Migrationsstatus und HDI auf Makroebene die Prävalenzrate körperlicher Bestrafung geringer ist als in Ländern ohne Verbot. Übersetzt in adjustierte Prozentwerte ist der Anteil von Opfern körperlicher Bestrafung durch Eltern in Ländern mit Züchtigungsverbot um 6.4 Prozentpunkte geringer. Vergleicht man nur diejenigen Länder, in denen im Referenzjahr der Befragung das Verbot körperlicher Gewalt durch Eltern schon 14 Jahre oder länger bestand, ist der Effekt noch wesentlich stärker (Odds-Ratio = 0.42, 95 %-CI: 0.22 – 0.82, $z = -2.55$, $p = 0.011$); in diesen vier Ländern ist die für die Effekte von Migrationsstatus und HDI adjustierte Prävalenzrate um 12.7 Prozentpunkte geringer.

13 Ohne die Daten der USA wären die hier berichteten Befunde zum Effekt des Migrationsstatus stärker ausgefallen.

Tabelle 2: Logistisches Mehrebenenmodell zur Vorhersage körperlicher Bestrafung durch Eltern (letztes Jahr) durch Migrationsstatus, Human Development Index (HDI) und das Verbot körperlicher Züchtigung durch Eltern

	Odds Ratio	Std. Err.	z	p	95%-CI
<i>feste Effekte</i>					
Migrationshintergrund (Basis: einheimisch)					
2. Generation	1.29	0.057	5.92	<.001	1.19 – 1.41
1. Generation	1.41	0.080	6.01	<.001	1.26 – 1.58
HDI	0.82	0.152	-1.07	.284	0.57 – 1.18
Elterngewalt verboten	0.65	0.111	-2.54	.011	0.46 – 0.91
<i>Zufallseffekte</i>					
Varianz (Länder)	0.205	0.087			0.090 – 0.468
Varianz (Klassen)	0.162	0.031			0.111 – 0.236

Anmerkung: 28 Länder, 3,768 Schulklassen, $n = 66,469$; robuste Standardfehler; HDI zentriert und dividiert durch 2 Standardabweichungen

Die Ergebnisse in *Tabelle 2* zeigen des Weiteren, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund auch bezüglich körperlicher Bestrafung signifikant höhere Prävalenzraten aufweisen als einheimische Jugendliche (bzw. Migranten der 3. und weiterer Generationen): Die Rate von Opfern körperlicher Bestrafung ist unter Migranten der 1. Generation um 5.4 Prozentpunkte erhöht, während sie unter Migranten der 2. Generation "nur" um 3.9 Prozentpunkte höher ist. Der Unterschied Migranten der 1. und 2. Generation ist statistisch signifikant ($z = -1.96$, $p = .050$), er ist jedoch geringer als bei den Misshandlungsraten. Ein Effekt des HDI lässt sich hinsichtlich körperlicher Bestrafung nicht nachweisen.

Fazit

Die Daten des dritten ISRD-Projekts zeigen, dass das Ausmaß elterlicher Gewalt im Dunkelfeld (d.h. basierend auf Selbstberichten der Befragten) in den Städten und Regionen der hier untersuchten 30 Länder stark variiert: Die Prävalenzraten des Referenzzeitraums (im Jahr vor der Befragung) liegen bei körperlicher Bestrafung durch Eltern im Mittel bei 19.5 % und reichen von 3.5 % in Dänemark bis 39.2 % in Tschechien; bei elterlicher Misshandlung liegen sie im Mittel bei 5.3 % und reichen von 0.4 % in Dänemark bis 11.3 % in der Türkei. Insgesamt sind die Raten im nordeuropäischen Ländercluster am niedrigsten (8.1 % bei körperlicher Bestrafung und 1.6 %

bei Misshandlung) und den USA am höchsten (24.4 % bei körperlicher Bestrafung und 10.2 % bei Misshandlung). In den deutschen Städten ist die Verbreitung von Elterngewalt der letzten 12 Monate vergleichsweise gering (körperliche Bestrafung 12.4 %, Misshandlung 4.2 %) Die Prävalenzraten für die Lebenszeit liegen um mehr als 40 % höher, in den deutschen Städten betragen sie 20.7 % bei körperlicher Bestrafung und 6.1 % bei Misshandlung. Auch wenn die absolute Höhe dieser Raten fehlerbehaftete Schätzungen darstellen, sind sie in allen Ländern mit einer vergleichbaren Methode erhoben worden und sind (im Vergleich zu Dunkelfelddaten zu selbstberichteter Delinquenz) vermutlich eher weniger von sozial erwünschtem Antwortverhalten beeinflusst. Es ist plausibel anzunehmen, dass die Sensibilität für das Problem elterlicher Gewalt in Ländern mit niedrigeren Raten erhöht ist, so dass das Ausmaß der Gewalt in diesen Ländern eher überschätzt und in Ländern mit hohen Raten eher unterschätzt werden dürfte.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass für die Prävalenz der Elterngewalt die Herkunft der betroffenen Jugendlichen bedeutsam ist. Dies gilt insbesondere für die Prävalenz elterlicher Misshandlung, die bei Migranten der 1. Generation gegenüber Einheimischen um 4.8 Prozentpunkte höher ist und bei Migranten der 2. Generation um 2.5 Prozentpunkte. Die geringere Erhöhung bei Migranten der 2. Generation deutet darauf hin, dass sich mit den Generationen der Erziehungsstil in Familien mit Migrationshintergrund dem der einheimischen Familien annähert. Darüber hinaus weist die hohe Rate von Elterngewalt bei Jugendlichen, die in der Türkei leben, darauf hin, dass zumindest in Deutschland und den Niederlanden, in denen Migranten aus der Türkei einen großen Teil der Einwanderer stellen, die erhöhten Prävalenzraten in Familien mit Migrationshintergrund nicht nur durch deren prekäre Situation in den Einwanderungsländern bedingt ist (für weitere Analysen siehe Enzmann & Kammigan, 2018).

Nach statistischer Kontrolle des Anteils von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den einzelnen Ländern und der Gesetzgebung auf Landesebene zeigt sich, dass die Prävalenz elterlicher Misshandlung in Ländern mit zunehmendem "Human Development" (einem Index aus Einkommen, Gesundheit und Bildung) sinkt. Eine Besonderheit stellt die Situation in den USA dar – hier sind die Misshandlungsraten nicht bei Migranten, sondern besonders bei Schwarzen und Hispanics deutlich erhöht (was wiederum mit Alkohol- und Drogenproblemen in diesen Gruppen assoziiert ist, siehe Enzmann & Kammigan, 2018).

Auch wenn die kausale Wirkung einer Gesetzgebung, die Kinder durch das Verbot von körperlicher Bestrafung durch Eltern vor den negativen Folgen elterlicher Gewalt schützen soll, nicht direkt nachweisbar ist, sprechen mehrere Hinweise zumindest für einen positiven Zusammenhang: In keinem der Länder mit besonders hohen Raten von Elterngewalt ist den Eltern physische Gewalt in der Erziehung verboten, im Gegensatz zu Ländern mit besonders niedrigen Raten. Werden der individuelle Migrationshintergrund und der HDI auf Länderebene statistisch kontrolliert, sind in Ländern mit einem Verbot elterlicher Züchtigung die Raten körperlicher Bestrafung substantiell und signifikant niedriger als in Ländern ohne ein solches Verbot. Dieser Effekt ist für

diejenige Gruppe von Ländern besonders stark, in denen körperliche Bestrafung durch Eltern schon seit längerer Zeit verboten ist.

Allerdings lässt sich für Misshandlungsraten kein derartiger Effekt der Gesetzgebung nachweisen (selbst wenn sich auch hier Gewalt reduzierende Effekte andeuten). Das korrespondiert mit der Beobachtung anderer Studien, in denen sich im Zeitverlauf stärkere Veränderungen bei "einfacher" körperlicher Züchtigung als bei Misshandlungsraten gezeigt haben. So reduzierte sich in der deutschen Gesamtbevölkerung zwischen 1992 und 2011 der Anteil derer, die in ihrem Leben überhaupt körperliche Gewalt durch Eltern erfahren hatten, um 34.2 % von 73.7 % (95 %-CI: 71.8 – 75.5) auf 48.5 % (95 %-CI: 47.5 – 49.5), während sich in demselben Zeitraum der Anteil schwerer körperlicher Gewalt nur um 17.0 % von 15.3 % (95 %-CI: 13.8 – 16.9) auf 12.7 % (95 %-CI: 12.0 – 13.4) verringerte (Hellmann, 2014, S. 93).¹⁴ Offenbar ist der Rückgang je nach Art der Gewalt verschieden. Eine *post-hoc* Erklärung dafür wäre, dass sich Milieus, in denen Misshandlung gehäuft auftritt, von solchen unterscheiden, in denen einfache Formen körperlicher Bestrafung (möglicherweise gezielt) eingesetzt werden (oder wurden). So ist denkbar, dass der Rückgang von Gewaltbefürwortung in der Erziehung in erster Linie in Milieus stattfindet, in denen Menschen für einen allgemeinen Wertewandel hin zu einer zunehmenden Ablehnung von Gewalt empfänglich sind oder die sogar zu den Trägern des Wertewandels gehören. Dem gegenüber sind Eltern in Familien, in denen Kinder gefährdet sind, emotional vernachlässigt und körperlich misshandelt zu werden, durch diesen Wertewandel und ein gesetzliches Verbot von Gewalt in der Erziehung weniger beeinflussbar. Dies wäre eine wichtige Frage zukünftiger Forschung zur Verbreitung und Veränderbarkeit gewaltförmiger Erziehungsstile.

Unabhängig davon, ob diese Erklärung durch zukünftige Forschung gestützt werden kann, gilt, dass ein Verbot körperlicher Gewalt in der Erziehung allein nicht ausreichend ist, um Veränderungen auf der Verhaltensebene zu bewirken. Dies betrifft ganz besonders die Problematik elterlicher Misshandlung. Die hier präsentierten Befunde unterstützen die Beobachtung von Bussmann und Mitarbeitern (2008), dass ein gesetzliches Verbot durch umfangreiche Informationskampagnen und praktische Unterstützungsangebote dauerhaft begleitet werden muss, um wirksam werden zu können. Dabei gilt es auch zu beachten, dass Eltern aktiv zu Alternativen zu körperlicher Bestrafung befähigt werden müssen, damit das möglich wird, was im schwedischen Elterngesetz des Jahres 1983 (Kapitel 6, § 1) so treffend formuliert ist: "Kinder sollen mit Achtung für ihre Person und Individualität behandelt werden und dürfen keiner körperlichen Bestrafung oder demütigenden Behandlung ausgesetzt werden."

Literatur

Ångman, I. & Gustafsson, M. (2011). *Combating Child Abuse and Neglect in Sweden* (Daphne Report). Örebro (Sweden): Örebro Regional Council (Regionförbundet Öre-

14 Berechnungen anhand der Angaben in Hellmann (2014) durch den Verfasser.

bro). https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Daphne_report_Sweden.pdf (letzter Zugriff: 15.10.2018).

Aquilino, W. S., & Supple, A. J. (2001). Long-term effects of parenting practices during adolescence on well-being outcomes in young adulthood. *Journal of Family Issues*, 22, 289–308.

Balloff, R. (2018). *Kinder vor dem Familiengericht*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 317–325.

Baumrind, D., Larzelere, R. E., & Cowan, P. A. (2002). Ordinary physical punishment: Is it harmful? Comment on Gershoff (2002). *Psychological Bulletin*, 128, 580–589.

Bussmann, K.-D., Erthal, C., & Schroth (2008). Wirkung von Körperstrafenverboten: Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den "Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung". *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 56, 404–422.

Council of Europe (2015). *Progress towards prohibiting all corporal punishment in Council of Europe Member States*. <http://endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/regional/EU-briefing-2015.pdf> (letzter Zugriff: 15.10.2018)

Cumming, G., & Finch, S. (2005). Inference by eye: Confidence intervals and how to read pictures of data. *American Psychologist*, 60, 170–180.

Currie, J., & Widom, C. S. (2010). Long-term consequences of child abuse and neglect on adult economic well-being. *Child Maltreatment*, 15, 111–120.

Durrant, J. E. & Janson, S. (2005). Law reform, corporal punishment and child abuse: The case of Sweden. *International Review of Victimology*, 12, 139–158.

Eisner, M. (2014). From swords to words: Does macro-level change in self-control predict long-term variation in levels of homicide? In M. Tonry (Ed.), *Why Crime Rates Fall, and Why They Don't (Crime and Justice, Vol. 43)*, (pp. 65–134). Chicago, IL: University of Chicago Press.

Eisner, M., Murray, A. L., Ribeaud, D., Averdijk, M., & van Gelder, J.-L. (2017). From the Savannah to the magistrate's court. In B. Jann, & W. Przepiorka (Eds.), *Social Dilemmas, Institutions, and the Evolution of Cooperation* (pp. 61–83). Berlin (Germany): de Gruyter.

Elgar, F. J., Donnelly, P. D., Michaelson, V., Gariépy, G., Riehm, K. E., Walsh, S. D., & Pickett, W. (2018). Corporal punishment bans and physical fighting in adolescents: an ecological study of 88 countries. *BMJ Open*, 8, e021616. <https://doi.org/10.1136/bmjopen-2018-021616> (letzter Zugriff: 15.10.2018)

Elias, N. (1997). *Über den Prozess der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Enzmann, D. & Wetzels, P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 7, 246–251.

Enzmann, D. & Kammigan, I. (2018). Parental violence, deprivation and migration background. In S. Roché & M. Hough (Eds.), *Minority Youth and Social Integration: The ISRD-3 Study in Europe and the US* (pp. 81–101). Cham (Switzerland): Springer Nature.

Enzmann, D., Kivivuori, J., Marshall, I.H., Steketee, M., Hough, M., & Killias, M. (2018). *A Global Perspective on Young People as Offenders and Victims: First Results from the ISRD3 Study*. Cham (Switzerland): Springer Nature.

Fang, X. & Corso, P. S. (2007). Child maltreatment, youth violence, and intimate partner violence developmental relationships. *American Journal of Preventive Medicine*, 33, 281–290.

Fang, X., Brown, D. S., Florence, C. S. & Mercy, J. A. (2012). The economic burden of child maltreatment in the United States and implications for prevention. *Child Abuse & Neglect*, 36, 156–165.

Ferguson, C. J. (2013). Spanking, corporal punishment and negative long-term outcomes: A meta-analytic review of longitudinal studies. *Clinical Psychological Review*, 33, 196–208.

Gelman, A. (2008). Scaling regression inputs by dividing by two standard deviations. *Statistics in Medicine*, 27, 2865–2873.

Gershoff, E. T. (2010). More harm than good: A summary of scientific research on the intended and unintended effects of corporal punishment on children. *Law and Contemporary Problems*, 73, 31–56.

Gershoff, E. T., & Grogan-Kaylor, A. (2016). Spanking and child outcomes: Old controversies and new meta-analyses. *Journal of Family Psychology*, 30, 453–469.

Gilbert, R., Widom, C. S., Browne, K., Fergusson, D., Webb, E., & Janson, S. (2009). Burden and consequences of child maltreatment in high-income countries. *The Lancet*, 373, 68–81.

Gilbert, R., Fluke, J., O'Donnell, M., Gonzales-Izquierdo, A., Brownell, M., Gulliver, P., Janson, S., & Sidebotham, P. (2012). Child maltreatment: variation in trends and policies in six developed countries. *The Lancet*, 379, 758–772.

Halpenny, A. M., Nixon, E., & Watson, D. (2009). Parenting Styles and Discipline: Parents' and Children's Perspectives. Summary Report. Dublin (Ireland): Office of the Minister for Children and Youth Affairs. <https://www.tcd.ie/tricc/assets/pdfs/crc-archive/2010-Halpenny-Nixon-Watson-Parenting-Styles-and-Discipline-Summary-Report.pdf> (letzter Zugriff: 15.10.2018)

Harding, D. J., & Hepburn, P. (2014). Cultural mechanisms in neighborhood effects research in the United States. *Sociologia urbana e rurale*, 103, 37–73. <https://www.ncbi>

- nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4618664/pdf/nihms717645.pdf (Manuskript, letzter Zugriff: 15.10.2018)
- Hellmann, D. F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland* (KFN-Forschungsbericht Nr.122). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover.
- Holden, G. W., Grogan-Kaylor, A., Durrant, J. E., & Gershoff, E. T. (2017). Researchers deserve a better critique: Response to Larzelere, Gunnoe, Roberts, and Ferguson (2017). *Marriage & Family Review*, 53, 465–490.
- ISRD3 Working Group. (2013). *Questionnaire ISRD3: Standard Student Questionnaire* (ISRD3 Technical Report Series #2). https://web.northeastern.edu/isrd/wp-content/uploads/2016/01/ISRD3_TechRep_2.pdf (letzter Zugriff: 15.10.2018)
- Janson, S., Langberg, B., & Svensson, B. (2010). Sweden: A 30 year ban on the physical punishment of children. In J. E. Durrant, & A. B. Smith (Eds.), *Global Pathways to Abolishing Physical Punishment: Realizing Children's Rights* (pp. 241-255). London (UK): Routledge.
- Kendall-Tackett, K. A., & Eckenrode, J. (1996). The effects of neglect on academic achievement and disciplinary problems: A developmental perspective. *Child Abuse and Neglect*, 20, 161–169.
- Larzelere, R. E., Gunnoe, M. L., Roberts, M. W., & Ferguson, C. J. (2017). Children and parents deserve better parental discipline research: Critiquing the evidence for exclusively "positive" parenting. *Marriage & Family Review*, 53, 24–35.
- Leeb, R.T., Paulozzi, L. J., Melanson C., Simon T. R., & Arias I. (2008). *Child Maltreatment Surveillance: Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements*. Atlanta, GA: Centers for Disease Control and Prevention. https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf (letzter Zugriff: 15.10.2018).
- Nix, R. L., Pinderhughes, E. E., Dodge, K. A., Bates, J. E., Pettit, G. S., & McFadyen-Ketchum, S. A. (1999). The relation between mothers' hostile attribution tendencies and children's externalizing behavior problems: The mediating role of mothers' harsh discipline practices. *Child Development*, 70, 896–909.
- Pickett, J. T. 2017. Methodological myths and the role of appeals in criminal justice journals: The case of response rates. *Academy of Criminal Justice Sciences Today*, 42(3), 61–69.
- Pinker, S. (2011). *The Better Angels of our Nature: Why Violence has Declined*. New York, NY: Viking.
- Sen, A., & Anand, S. (1994). *Human Development Index: Methodology and Measurement*. New York, NY: Human Development Report Office. <http://hdr.undp.org/sites/default/files/oc12.pdf> (letzter Zugriff: 15.10.2018)

Straus, M. A. & Douglas, E. M. (2004). A short form of the revised Conflict Tactics Scales, and typologies for severity and mutuality. *Violence and Victims, 19*, 507–520.

United Nations (1990). *Convention on the rights of the child*. <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx> (letzter Zugriff: 15.10.2018)

United Nations Development Programme (2015). *Human development data 2015*. http://hdr.undp.org/sites/default/files/2015_statistical_annex_tables_all.xls (letzter Zugriff: 22.7.2016).

Widom, C. S., & Maxfield, M. G. (2001). *An update on the 'cycle of violence' research in brief*. Washington, D.C.: National Institute of Justice, NCJ 184894. <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/184894.pdf> (letzter Zugriff: 15.10.2018)

Widom, C. S., Dumont, K. A., & Czaja, S. J. (2007). A prospective investigation of major depression disorder and comorbidity in abused and neglected children grown up. *Archives of General Psychiatry, 64*, 49–56.

Kontakt:

Prof. Dr. Dirk Enzmann
Universität Hamburg
Institut für Kriminalwissenschaften
Abt. Kriminologie
E-Mail: dirk.enzmann@uni-hamburg.de